



## **Satzung der Stadt Erding für das Jugendparlament**

Die Stadt Erding erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### Präambel

Zweck des Jugendparlaments ist es, die Interessen der Jugend in der Stadt Erding zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden. Die Arbeit des Jugendparlamentes soll demokratische Werte und Regeln fördern.

### **§ 1 Jugendparlament**

- (1) In der Stadt Erding besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 13 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 14 - 21 Jahren in das Jugendparlament gewählt werden. Ein Stadtrat kann nicht Mitglied des Jugendparlamentes sein.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendparlamentes beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Adresse des Jugendparlamentes ist die der Stadt Erding.
- (5) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Arbeitsgruppen können gebildet werden.

### **§ 2 Aufgaben und Rechte**

- (1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Erding zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Grundsätzen vorzunehmen und umzusetzen.
- (2) Das Jugendparlament unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Erding betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Erding fallen.
- (3) Das Jugendparlament kann Anträge stellen. Diese Anträge sollen nicht später als drei Monate nach Antragstellung im Stadtrat, Ausschuss oder durch die Verwaltung behandelt werden.
- (4) Zu eigenen Anträgen soll ein Vertreter des Jugendparlamentes als Sachverständiger zur Stadtratssitzung eingeladen werden, um diese dort erläutern zu können.

- (5) Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Amtsleitungen der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
- (6) Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Erding einen eigenen, angemessenen Etat zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet.
- (7) Die Stadt Erding stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (8) Das Jugendparlament legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und führt einmal jährlich eine Jungbürgerversammlung durch.

### **§ 3 Pflichten**

- (1) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
- (2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (3) Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Erding aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (4) Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird entsprechend des letzten Wahlergebnisses nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

### **§ 4 Zusammensetzung**

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 13 gewählten, am letzten Wahltag 14 und 21 Jahre alten Personen.
- (2) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorstand.  
Dieser besteht aus zwei Personen für den Vorsitz, einer Person für Schriftführung und Pressearbeit und einer Person für die Verwaltung der Haushaltsmittel.
- (3) Die beiden vorsitzenden Personen haben nach Absprache untereinander für je eine halbe Amtszeit den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne. Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall die stellvertretende vorsitzende Person vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen.
- (4) Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Jugendparlament mit der Mehrheit der Mitglieder erfolgen.
- (5) Dem Jugendparlament steht der Jugendreferent als Vertreter des Stadtrates in beratender und helfender Funktion zur Verfügung.

## **§ 5 Wahlrecht und Wahl**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Nationalität, die am letzten Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Erding haben und mindestens 14 und höchstens 21 Jahre alt sind.
- (2) Den Wahltermin bestimmt der Bürgermeister der Stadt Erding. Die Wahl wird von der Stadt Erding oder im Auftrag der Stadt Erding vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Erding obliegen, trifft der Bürgermeister als Wahlleiter oder seine von ihm benannte Stellvertretung. Er kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern übertragen.
- (3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste wird von der Stadtverwaltung anhand der oben genannten Kriterien erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den Bürgermeister unter Beifügung der Kandidatenliste.
- (4) Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten. Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Das Wahllokal bestimmt der Erste Bürgermeister. Für die Wahl werden Wahlurnen und vorbereitete Stimmzettel verwendet. Das Wahllokal wird den Jugendlichen in der Einladung zur Wahl mitgeteilt.
- (6) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

## **§ 6 Wahlvorschläge**

- (1) Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Stadt Erding angeschrieben und eingeladen an einer Nominierungsversammlung teilzunehmen. Diese findet im Rahmen einer Jungbürgerversammlung statt. In dieser Versammlung wird eine Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt und bildet so die verbindliche Grundlage für die Stimmzettel. Schriftliche Meldungen für die Nominierung sind möglich. Die Anzahl der Wahlvorschläge ist nach oben nicht begrenzt.
- (2) Auf der Kandidatenliste müssen die wählbaren Personen mit Zuname, Vorname, Alter, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf) angegeben werden. Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämtern angegeben werden.  
Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person, bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden, dass mit der Aufnahme in die Kandidatenliste Zustimmung vorliegt. Beizufügen ist jeweils ein Lichtbild (Passbild) der sich bewerbenden Person.

## **§ 7 Wahlvorgang**

- (1) Jede wahlberechtigte Person verfügt über 13 Stimmen. Sollten weniger als 13 Personen kandidieren, so reduziert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, an einzelne Bewerberinnen und Bewerber bis zu drei Stimmen zu vergeben.
- (3) Gewählt sind die 13 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 13. Person wird das Jugendparlament vorübergehend erweitert.

- (4) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Bürgermeister oder der von ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments soll innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattfinden.

### **§ 8 Geschäftsgang**

- (1) Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind dem Vorsitzenden des Jugendparlaments zu übermitteln. Ein Postfach wird im Rathaus bei der Poststelle eingerichtet.
- (2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich. Pro Kalenderjahr müssen mindestens fünf Sitzungen stattfinden.
- (3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Fragen zur Geschäftsordnung kann der Jugendreferent zu Rate gezogen werden.
- (5) Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen sind unzulässig.
- (6) Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der schriftführenden Person und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen. Der Bürgermeister erhält hiervon eine Fotokopie.

### **§ 9 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse des Jugendparlaments können in der Stadtverwaltung zur Einsicht niedergelegt und auf den Internet-Seiten der Stadt Erding veröffentlicht werden.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem ersten Bürgermeister übermittelt. Dieser legt die Beschlüsse innerhalb von 3 Monaten dem Stadtrat oder einem Ausschuss oder der Stadtverwaltung zumindest als Mitteilung zur Kenntnis vor.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, den 01.06.2010



Max Gotz  
Erster Bürgermeister